

Allgemeine Geschäftsbedingungen „AGB“

1. Ausschreibung, Grundlage

- 1.1 Das Angebot ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, während 6 Monate ab Datum der Offert- Stellung verbindlich.
- 1.2 Mit der Auftragserteilung werden die unten aufgeführten Punkte zum Vertragsbestandteil.
Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Dokumenten geht das zuerst aufgeführte Dokument vor.
- Offerte des Unternehmers mit den Beilagen
 - SIA 244 und 118/244 betreffend Kunststeinarbeiten
 - SIA 246 und 118/246 betreffend Natursteinarbeiten
 - SIA 248 und 118/248 betreffend Plattenarbeiten
 - SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
 - Die Merkblätter des Schweizerischen Plattenverbandes (SPV). Kann beim Verband angefordert werden.
 - Für bauseitig geliefertes Material gelten die speziellen Bedingungen des Schweizerischen Plattenverbandes (SPV). Kann beim Verband angefordert werden.

2. Preise

- 2.1 In den Preisen nicht inbegriffen sind folgende Leistungen:
- Zuschläge für Überzeit, die vom Bauherrn oder dessen Vertretung verlangt werden.
 - Kosten aufgrund von Arbeitshindernissen, Arbeitsunterbrüche die bei der Ausschreibung nicht voraussehbar waren. Diese sind dem Bauherrn anzuzeigen.
 - Mehraufwendungen die durch den Bauherrn gewünscht wurden wie z.B. Ausführungsänderungen / Zusatzbestellungen.
 - Wenn in der Offerte nichts anderes aufgeführt ist, sind im Einheitspreis die Fugen mit Normalzement (weiss, grau, schwarz) gerechnet. Bei Farbigen- oder Epoxi- Fugen entsteht ein Mehrpreis.
- 2.2 Vom Unternehmer nicht beeinflussbare Preisänderungen (Material- Teuerung, Mehrwertsteuer, usw.) nach Vertragsabschluss sind dem Bauherrn oder seiner Vertretung sofort mitzuteilen und werden weiter verrechnet.
- 2.3 Bei Materialien, die objektspezifisch beim Lieferanten bestellt werden mussten, können nicht Zurückgenommen werden. Lagerartikel können mit einem Einschlag von 25 % zurückgenommen werden.

3. Arbeitsbedingungen

- 3.1 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, stellt der Bauherr dem Unternehmer nachfolgend aufgeführte Mittel kostenlos zur Verfügung:
- Elektrischer Anschluss 220 V oder 380 V wenn nötig
 - Wasser
 - Auf Verlangen des Unternehmers ein geeigneter Platz und/oder Raum zur Aufbewahrung von Material, Geräten und Werkzeugen.
 - Toilette
- 3.2 Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz, die im Angebot nicht ausdrücklich erwähnt sind, müssen bauseitig gewährleistet werden.
- 3.3 Ist im Vertrag das Aufstellen von Staubschutzwänden nicht aufgeführt, ist dies falls erwünscht in Auftrag zu geben und zu vergüten.
- 3.4 Für eine mangelfreie Ausführung diverser Arbeiten ist es dringend notwendig eine Temperatur von mehr als 10° C am Arbeitsplatz zu haben. Diese Vorgabe muss vom Bauherrn oder seinem Vertreter gewährleistet werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

- 3.5 Bei Aussenarbeiten kann ein Witterungsschutz nötig sein, dieser muss bauseits zur Verfügung gestellt werden oder zusätzlich vergütet werden.

4. Akkordarbeiten

- 4.1 Für die Rechnungsstellung sind die Ausmassbestimmungen der folgenden Norm SIA anzuwenden:
- SIA 118/248
 - SIA 118/246
 - SIA 118/244

5. Regiearbeiten

- 5.1 Bei Regiearbeiten wird folgendes Verrechnet:
- Reisezeit
 - Fahrzeugkosten
 - Zeit für Material bereitstellen, putzen, versorgen und entsorgen.
 - Materialtransport
- 5.2 Handwerkzeuge sind im Regie- Stundenansatz inbegriffen.
- 5.3 Maschinen und Geräte werden separat verrechnet.

6. Fristen

- 6.1 Die Materialbestellungen werden frühestens dann ausgelöst, wenn eine mündliche Bestätigung erfolgt ist oder die unterzeichnete Auftragsbestätigung vorliegt.
- 6.2 Verzögerungen des Terminprogramms, sind dem Unternehmer rechtzeitig mitzuteilen.
- 6.3 Der Bauherr kann, den Vertrag nicht auflösen oder Schadensersatz fordern, wenn ein Termin nicht eingehalten werden kann, für welche der Unternehmer nicht verantwortlich ist.
- 6.4 Nicht vorhersehbare Arbeitsunterbrüche, berechtigen den Unternehmer zur Verrechnung der entstandenen Mehrkosten.

7. Fachtechnische Bedingungen

- 7.1 In den Offertpreisen wird von folgenden Untergründen ausgegangen sofern nichts anderes definiert/ vereinbart wurde:
- Wand und Sockelbeläge auf bauseits erstelltem Grundputz, im Dünnbett verlegt.
 - Boden- und Treppenbeläge auf bauseits erstelltem Zement- Unterlagsboden, im Dünnbett verlegt.
- 7.2 Mosaikbeläge, Plattenbeläge mit kalibrierten Kanten, sowie grossformatigen Platten erfordern eine erhöhte Oberflächengenauigkeit des Untergrundes. Ungenauigkeiten im Untergrund müssen ausgeglichen werden und sind zusätzlich zu vergüten.
- 7.3 Feuerungsanlagen (Cheminée) funktionieren nur bei druckneutralen Verhältnissen störungsfrei. Gem. SIA -Merkblatt 2023 darf keine Art von Lüftungseinrichtung (Abluftanlagen, wie z.B. Küchenabluft, etc.), im Gebäude einen Unterdruck verursachen, der die Funktionalität der Feuerungsanlage stört.
- 7.4 Zwischen Fugenmuster und fertigem Belag können auch bei Verwendung des gleichen Fugenmaterials Farbdifferenzen auftreten. (SIA 248, Art. 4.3.2.2)

- 7.5 Auch bei Verwendung von wasserundurchlässigen Platten- und Fugenmaterialien können keine wasserdichten Beläge erstellt werden. (SIA 248, Art. 2.2.4)
- 7.6 Fugenausbildungen mit verformbaren Fugenmassen haben nur die Funktion eines Fugenverschlusses, gewährleisten aber nicht die Dichtigkeit des Belages. (SIA 248, Art. 2.4.2)
- 7.9 Die Beläge werden vom Unternehmer schwammgereinigt (SIA 118/248, Art. 2.2) und die Arbeitsstelle sauber verlassen. Es ist zwingend notwendig, den Plattenbelag von Bauschmutz/Zementschleier etc. durch eine fachmännische Bodenreinigung zu entfernen. Diese Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.
- 7.10 Der Unternehmer gibt dem Bauherrn die Pflege- und Unterhaltshinweise ab.
Abrufbar unter www.philippinag.ch/firma
- 7.11 Reserveplatten müssen vom Bauherrn vergütet werden.
Für allfällige Reparatur- oder Garantiarbeiten ist es zu empfehlen einige Reserveplatten zu haben.
- 7.12 Muster sollen, soweit möglich, alle Merkmale und Eigenschaften der betreffenden Plattenmaterialien aufweisen. Bedingt durch den Brennprozess kann nicht gewährleistet werden, dass die Farbnuance und das Herstellmass (Kaliber) des gelieferten Plattenmaterials derjenigen des betreffenden Musters genau entsprechen. (SIA 248, Art. 4.1.2.4)
- 7.12.2 Glasmosaiken können herstellungsbedingt bis zu 15% schadhafte Einzelstücke aufweisen, (SIA 248, Art. 4.1.2.3) diese ist kein Mangel.
- 7.12.3 Natursteine sind ein Produkt der Natur und haben daher nicht immer ein gleichmässiges Aussehen. Oft weisen die Steine attraktive Adern, Farbdifferenzen, Zeichnungen oder Einschlüsse auf. Dies ist unvermeidlich und darum auch nicht zu bemängeln.
- 7.12.4 Sämtliche Aussenarbeiten sind unterhaltspflichtig. Im Aussenbereich muss mit Ausblühungen gerechnet werden, die gereinigt werden müssen.

8. Zahlungen

- 8.1 Der Unternehmer ist berechtigt, Akontorechnungen entsprechend dem Baufortschritt mit 90 % zu stellen. Bei Aufträgen mit hohen Materialkosten- Anteil können die Vertragsparteien Anzahlungen von 1/3 der Auftragssumme vereinbaren.
- 8.2 Sofern nichts anderes schriftlich verabredet worden ist, sind die Rechnungen innert 30 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 8.3 Mängelrügen befreien den Auftraggeber von seiner Zahlungsfrist in keiner Weise.

9. Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel

- 9.1 Mit der Abnahme geht das Werk die Gewährleistungsfrist.
- 9.2 Fertig gestellte Arbeiten, auch einzelne Räume bzw. Bauteile, werden auf Verlangen des Unternehmers durch die Bauleitung sofort geprüft. Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt. Die Prüfung erfolgt vor dem Schützen der Beläge. (SIA 118/248, Art. 6.1) Die Mängel müssen vom Unternehmer innert einer gemeinsam bestimmten Frist behoben werden. Nach der Mängelbehebung werden die beanstandeten Bauteile erneut abgenommen.
- 9.3 Werden Plattenarbeiten vor der Abnahme genutzt, gilt das Werk als abgenommen (SIA 118/248, Art. 6.2)
- 9.4 Risse in Plattenbelägen sowie Ablösungen von Plattenbelägen, deren Ursache in der Verformung oder in nachträglich entstandenen Rissen des bauseitigen Untergrundes liegt, können nicht beanstandet werden. (SIA 118/248, Art. 6.3)
- 9.5 Lokale Hohlstellen von Plattenbelägen können nicht beanstandet werden, sofern die umliegenden Fugen intakt sind. (SIA 118/248, Art 6.4)

- 9.6 Fugenausbildungen mit verformbaren Dichtungsmassen sind wartungsbedürftig und sind deshalb von der Gewährleistung ausgeschlossen. (SIA 118/248, Art. 6.5)
- 9.7 Aus technischen Gründen kann eine absolute Einheitlichkeit der Farbe von starren Fugen nicht gewährleistet werden. (SIA 118/248, Art. 6.6)

10. Haftung für Mängel / Gewährleistung

- 10.1 Es gelten die Bestimmungen der SIA Norm 118.
- 10.2 Sofern es gewünscht wird, wird dem Bauherr ab einer Auftragssumme von Fr. 5'000.00 ein Garantieschein über 10 % der Auftragssumme und mit einer Laufzeit von 2 Jahren zugestellt.
- 10.3 Nach Ablauf der 2-jährigen Rügefrist leistet der Unternehmer noch während 3 weiteren Jahren Gewähr für verdeckte Mängel seines Werkes. Gemäss der SIA-Norm 118 muss jeder Mangel dem Unternehmer unverzüglich angezeigt werden.
- 10.4 Die Gewährleistung des Unternehmers entfällt für Schäden, die auf einen fehlenden oder unsachgemässen Unterhalt zurückzuführen sind.
- 10.5 Der Unternehmer übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Qualität von bauseits geliefertem Material. (SIA 118/248, Art. 6.7)
- 10.6 Auf das vom Unternehmer geliefertem Material, können nach dem Verlegen eines Dritten keine Mängel mehr geltend gemacht werden, diese müssen vor der Verlegung angezeigt werden.

11. Aussenbeläge

- 11.1 Feinsteinzeugplatten saugen im Gegensatz zu Betonplatten oder Natursteinen keine Feuchtigkeit auf. Die Oberflächenspannung des Wassers verhindert das vollständige Abfliessen, auch bei Belägen mit leichtem Gefälle. Nach Kontakt mit Wasser bleibt der Belag deshalb länger feucht. Mit einem Gummischieber kann man das Wasser schnell und effektiv entfernen.
- 11.2 Absenkungen + Überzähne bei Aussenbeläge sind ein natürliches Phänomen und kann nicht bemängelt werden. Dies entsteht durch Absenkungen im Erdreich oder wenn der eingefrorene Splitt beim auftauen anders in sich zusammen fällt.

12. Umbauten

- 12.1 Müssen wir bei Umbauten Mauern aufspitzen, Duschetassen oder Badewannen entfernen kann es sein, dass man in ein Anderen Raum durchbricht oder Wasser-, Heizungs-, Sanitär- oder Elektroleitungen durchtrennt. Dafür können wir nicht haftbar gemacht werden. In solchen Fällen trägt der Bauherr oder Hauseigentümer die Kosten. Das gleiche gilt bei Kernbohrungen.

13. Gerichtsstand

- 13.1 Für den Entscheid bei allfälligen Streitigkeiten ist das ordentliche Gericht zuständig. Es gilt das Schweizerrecht. Gerichtsstand ist Münchwilen TG.